

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1983	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	28. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV)	1066
79023	28. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Kauf von Forstgrundstücken im Rahmen des Ruhrprogramms	1076
79023	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen	1076
79023	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus	1087
79023	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)	1087
79023	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1096
79023	15. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 82)	1097

79023

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
von Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 3. 1983 -
IV A 6 - 40-00-00.08

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Anlage 1 2.1 Folgende waldbauliche Maßnahmen in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet, wobei jedoch keine Fichtenarten, keine Tannenarten und von den Kiefernarten nur die Schwarzkiefer verwendet werden dürfen:

2.11 Erstaufforstung

bisher forstlich nicht genutzter Flächen

2.12 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald

sofern der Stockausschlagbestand nicht überführungswürdig, jünger als 60 Jahre und älter als 10 Jahre ist

2.13 Wiederaufforstung in folgenden Fällen:**2.1.31 Wiederaufforstung mit Laubholz****2.1.32 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen,**
für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können**2.1.33 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche****2.14 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha****2.15 Nachbesserung,**

wenn in einer Aufforstung, die nach diesen Richtlinien bezuschußt wurde oder hätte bezuschußt werden können, mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.16 Erstmaliger Gatterbau

für Kulturen und Naturverjüngungen

2.17 Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz

ohne Gehöfteinbindungen, soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflegerichtlinien nicht erfolgt.

2.18 Erstmalige Bestandspflege

in Beständen aller Baumarten (mit Ausnahme von Pappelreinbeständen), in Fichten- und Douglasienbeständen jedoch nur, sofern sie jünger als 25 Jahre sind.

2.19 Ästung zur Wertholzerzeugung**2.1.10 Voranbau und Unterbau****2.1.11 Vorbeugender Waldschutz**

gegen Schadorganismen und Krankheiten

2.1.12 Wald- und Bestandesrandgestaltung**2.2 Folgende Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus****2.2.1 der Neubau von Forstwirtschaftswegen,****2.2.2 die Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswege,****2.2.3 die Zweitebefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswege, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert,****2.2.4 der Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswege notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen,****2.2.5 die Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengraben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen,****2.2.6 die Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitebefestigungen,****2.2.7 wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.****2.3 Folgende Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)****2.3.1 die Erstellung von Betriebsgutachten,****2.3.2 die Erstellung von Betriebsplänen,****2.3.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen.****3 Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände und Landesverband Lippe als Grundeigentümer und - bei Forstwegebau - auch als Träger der Maßnahme.

4 Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 1975“ - in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.10.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.****4.2 Forsteinrichtungsmaßnahmen werden nach den Grundsätzen der Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77), RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030) durchgeführt. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nr. 4.64 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos oder nach den Nrn. 4.61 und 4.63 (1. Alternative) der Entgeltordnung zu ermäßigten Sätzen durchgeführt werden.****5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen 2.11 bis 2.16 und 2.3;

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen 2.17 bis 2.1.12 und 2.2;

Bagatellgrenze: 5000,- DM.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Für die Maßnahmen der Nrn. 2.11-2.15 (Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstungen, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung)

je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von			für die Erstellung von Betriebsplänen		
a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha)	11 500 DM/ha		bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha	31,— DM/ha	39,— DM/ha
b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha)			bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha	24,— DM/ha	30,— DM/ha
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)	6 200 DM/ha		für die Vornahme von Zwischenprüfungen		
Roteiche (mindestens 5 000 Stck/ha)			bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha	24,— DM/ha	30,— DM/ha
c) Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha)	8 200 DM/ha		bei einer Forstbetriebsfläche von 101–500 ha	13,— DM/ha	16,— DM/ha
d) Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha)			bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha	10,— DM/ha	12,— DM/ha
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha)					
Pappel/Baumweide + 1 000 Stck/ha Füllholz)	1 500 DM/ha				
e) Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha)	2 900 DM/ha				
f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3 500 Stck/ha)	3 800 DM/ha				
g) Schwarzkiefer (mindestens 4 000 Stck/ha)	1 900 DM/ha				
h) sonstigen – im Immissionsgebiet zugelassenen – Nadelhölzern (mindestens 2 500 Stck/ha)	2 700 DM/ha				
Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:					
werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,					
werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen,					
bei Saat von					
a) Stiel- oder Traubeneiche (mindestens 400 kg/ha)	7 100 DM/ha				
b) Rotbuche (mindestens 150 kg/ha)	10 500 DM/ha				
5.42 Für die Maßnahme der Nr. 2.16 – Erstmaliger Gatterbau –					
bei Kaninchenzaun	1 300 DM/ha				
bei Rotwild/Rehwildzaun	1 600 DM/ha				
bei Rotwild/Rehwildzaun mit zusätzlicher Sicherung gegen Kaninchen	2 400 DM/ha				
5.43 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.17 bis 2.1.12 – Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz, erstmalige Bestandespflege, Ästung zur Wertholzerzeugung, Voranbau und Unterbau, vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung – bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).					
5.44 Für die Maßnahmen der Nr. 2.2 – Forstwegebau – bis zu 70 v. H. der nach Nr. 4.1 zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt); Ausgaben für den Grunderwerb zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.					
5.45 Für die Maßnahmen der Nr. 2.3 – Forsteinrichtung – bei Zuwendungsempfängern					
	ohne Betriebslei- tungsvertrag mit der Forst- behörde	mit Betriebslei- tungsvertrag mit der Forst- behörde			
für die Erstellung von Betriebsgutachten	52,— DM/ha	65,— DM/ha			
			6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	
			6.1	Der Zuwendungsempfänger ist bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 (waldbauliche Maßnahmen) und 2.2 (Forstwegebau) zu verpflichten, die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten.	
			6.2	Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (waldbauliche Maßnahmen) kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen.	
			7	Verfahren	
			7.1	Antragsverfahren	
				Der Antrag auf Förderung ist bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung auf Vordruck unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO, bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Grundmusters an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.	
				Anträgen auf Förderung von Erstaufforstungen (Nr. 2.11), Anlage von Feldgehölzen (Nr. 2.14) und Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen (Nr. 2.17) ist eine Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde beizufügen.	
			7.2	Bewilligungsverfahren	
				Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.	
				Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit schriftlichem Zuwendungsbescheid für Maßnahmen mit Anteil-Finanzierung nach Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO, bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Grundmusters.	
			7.3	Verwendungsnachweisverfahren	
				Der Verwendung der Zuwendung ist bei Anteilfinanzierung das Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zugrunde zu legen.	
				Bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.	
			7.4	Zu beachtende Vorschriften	
				Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	
			8	Inkrafttreten	
				Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.	

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken u.
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Bottrop und
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten
- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);
- die Stadt
- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln und
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.
- mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeit- raum:	
von/bis	
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.	

4. Erklärungen*)

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

4.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer),

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

.....

.....

.....

5. Anlagen

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärungen sind den förderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Nr. 4.1 ist nur aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.35 VV/VVG nicht vorliegen (z.B. bei Einzelmaßnahmen). Bei Maßnahmen i.S.d. Nr. 3.6 VV ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Anlage

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des

(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher:

┌
(Anschrift des Zuwendungsempfängers) └

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: „ Deutsche Mark“)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen

..... DM

davon 19

..... DM

davon 19

..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.44 AN-Best-G ausgezahlt.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nrn. 1.2/ 1.3/ 2/ 4/ 5.11/ 5.15/ 5.2/ 6/ 7.6 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7.2 Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen.

Im Auftrag

.....
Ort/Datum

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde in

vom Az.: wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt DM bewilligt

Es wurden ausgezahlt DM.

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zum Antrag / Verwendungsnachweis

Es wird bestätigt, daß die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des

(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

79023

Richtlinien**über die Gewährung von Zuwendungen zum Kauf von Forstgrundstücken im Rahmen des Ruhrprogramms**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1983 – IV A 6 40-00-00.03 –

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt im Rahmen des Ruhrprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorl. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführte Maßnahme.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Erwerb von Waldflächen oder aufzuforstenden Flächen, die im Gebiet des Kommunalverbandes Ruhr (KVR) liegen.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es muß sich bei dem zu erwerbenden Grundstück um Privatwald oder um nach waldbaulichen Gesichtspunkten aufforstungsfähiges Gelände aus Privateigentum handeln.

Der Erwerb von Naturschutzgebieten, naturschutzwürdigen Flächen und Objekten, die überwiegend aus diesen Flächen bestehen, ist nach diesen Richtlinien nicht zuwendungsfähig.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze: 10 000,- DM.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

40–50 v. H. des angemessenen ortsüblichen Kaufpreises – ohne Nebenkosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das mit Hilfe der Zuwendung erworbene Grundstück als Wald zu erhalten und nach waldbaulichen Regeln ordnungsgemäß zu pflegen oder bei dem Erwerb aufzuforstender Flächen diese spätestens 2 Jahre nach Eigentumsübergang aufzuforsten.

6.2 Die Bewilligung erfolgt bezüglich aufzuforstender Flächen unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Erstaufforstungsgenehmigung erteilt wird.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde – (Höhere Forstbehörde) zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Höhere Forstbehörde.
Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO zu erteilen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO nachzuweisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1076.

79023

Richtlinien**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1983 – IV A 6 40-00-00.00 –

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes – LFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Erstaufforstung**

bisher forstlich nicht genutzter Flächen

2.2 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald, sofern der Stockausschlagbestand nicht überführungswürdig, jünger als 60 Jahre und älter als 10 Jahre ist**2.3 Wiederaufforstung in folgenden Fällen:****2.3.1 Wiederaufforstung mit Laubholz****2.3.2 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können****2.3.3 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche, sofern die Fläche in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet liegt****2.4 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha****2.5 Nachbesserung,**

wenn in einer Aufforstung, die nach diesen Richtlinien bezuschußt wurde oder hätte bezuschußt werden können, mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.6 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen und Naturverjüngungen

Anlage 1

- 2.7 Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz ohne Gehöfteinbindungen, soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflege-richtlinien nicht erfolgt.
- 2.8 Erstmalige Bestandespflege in Beständen aller Baumarten (mit Ausnahme von Pappelreinbeständen), in Fichten- und Douglasienbeständen jedoch nur, sofern sie jünger als 25 Jahre sind
- 2.9 Ästung zur Wertholzerzeugung
- 2.10 Voranbau und Unterbau
- 2.11 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten
- 2.12 Wald- und Bestandesrandgestaltung
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.
- 3.2 Grundeigentümer
– mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landesverbandes Lippe –.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nr. 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldbesitz 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Einheitswert des Gesamtwaldbesitzes liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3 Erntefestmeter pro ha.
- 4.2 Für Kulturmaßnahmen in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet dürfen folgende Baumarten nicht verwendet werden:
alle Fichtenarten (Picea).
alle Tannenarten (Abies)
Kiefernarten (Pinus) außer Schwarzkiefer.
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen 2.1 bis 2.6;
Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen 2.7 bis 2.12
Bagatellgrenze 500,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5.41 Außerhalb des Immissionsgebietes
- 5.411 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.1–2.5 (Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstung, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung) je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von
- a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha) 11 000 DM/ha
- b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha) 5 700 DM/ha
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)
- c) Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha) 7 700 DM/ha
- d) Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha) 1 000 DM/ha
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck./ha Pappel/Baumweide + 1 000 Stck./ha Füllholz)
- e) Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha) 2 400 DM/ha
- f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3 500 Stck/ha) 3 300 DM/ha
- g) Waldkiefer (pin.silv.) (mindestens 10 000 Stck/ha) 3 000 DM/ha
- h) sonstige Kiefernarten (mindestens 4 000 Stck/ha) 1 400 DM/ha
- i) Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3 000 Stck/ha) 1 200 DM/ha
- j) sonstige Nadelhölzer (mindestens 2 500 Stck/ha) 2 200 DM/ha.
- Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:
werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Fördersatz der Hauptbaumart anzuwenden,
werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen
- bei Saat von
- a) Stiel- oder Traubeneiche (mindestens 400 kg/ha) 6 600 DM/ha
- b) Rotbuche (mindestens 150 kg/ha) 10 000 DM/ha.
- 5.412 Für die Maßnahme Nr. 2.6 – Erstmaliger Gatterbau – bei Kaninchenzaun 900 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun 1 200 DM/ha
bei Rotwild/Rehwildzaun mit zusätzlicher Sicherung gegen Kaninchen 1 500 DM/ha.
- 5.413 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.7 bis 2.10 – Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz – erstmalige Bestandespflege, Ästung zur Wertholzerzeugung, Voranbau und Unterbau – bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).
- 5.414 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.11 und 2.12 – Vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung – bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).
- 5.42 Im Immissionsgebiet
- 5.421 für die Maßnahmen der Nrn. 2.1–2.5 (Erstaufforstung, Umwandlung, Wiederaufforstungen, Anlage von Feldgehölzen und Nachbesserung) je ha Kultur- bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche bei Pflanzung von
- a) Traubeneiche (mindestens 10 000 Stck/ha) 11 500 DM/ha
- b) Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha) 6 200 DM/ha
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)

Roteiche (mindestens 5000 Stck/ha) c) Rotbuche (mindestens 8000 Stck/ha) 8200 DM/ha d) Roterle (mindestens 2500 Stck/ha) Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz 1500 DM/ha (mindestens 100 Stck./ha Pappel/Baumweide + 1000 Stck./ha Füllholz) e) Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha) 2900 DM/ha f) sonstigem Laubholz (ohne Schwarzpappel) (mindestens 3500 Stck/ha) 3800 DM/ha g) Schwarzkiefer (mindestens 4000 Stck/ha) 1900 DM/ha h) sonstigen – im Immissionsge- biet zugelassenen – Nadelhölzern (mindestens 2500 Stck/ha) 2700 DM/ha.	6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzuschließen. 6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme. 7 Verfahren 7.1 Antragsverfahren Der Antrag ist bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung auf Vordruck unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO, bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Grundmusters an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten. Anträgen auf Förderung von Erstaufforstungen (Nr. 2.1), Anlage von Feldgehölzen (Nr. 2.4) und Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen (Nr. 2.7) ist eine Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde beizufügen.	Anlage 2
Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes: werden Baumarten mit bis zu 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Fördersatz der Hauptbaumart anzuwenden, werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Pflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen. bei Saat von a) Stiel- oder Traubeneiche (mindestens 400 kg/ha) 7100 DM/ha b) Rotbuche (mindestens 150 kg/ha) 10500 DM/ha.	7.2 Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist das Forstamt. Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit schriftlichem Zuwendungsbescheid für Maßnahmen mit Anteilfinanzierung unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO, bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Grundmusters. 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Vor der Auszahlung hat das Forstamt durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.	Anlage 3
5.422 Für die Maßnahme 2.6 – Erstmaliger Gatterbau – bei Kaninchenzaun 1300 DM/ha bei Rotwild/Rehwildzaun 1600 DM/ha bei Rotwild/Rehwildzaun mit zusätzlicher Sicherung gegen Kaninchen 2400 DM/ha. 5.423 Für die Maßnahmen der Nrn. 2.7 bis 2.12 – Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz – erstmalige Bestandespflege, Ästung zur Wertholzerzeugung, Voranbau und Unterbau, vorbeugender Waldschutz und Waldrandgestaltung – bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).	7.4 Verwendungsnachweisverfahren Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO nachzuweisen. Bei Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung ist der einfache Verwendungsnachweis unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Grundmusters zu erbringen. 7.5 Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	Anlage 4
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten. 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen.	8 Inkrafttreten Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.	

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken u.
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Böttrop und
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl

- Oer-Erkenschwick

- Waltrop

- Castrop-Rauxel

- Dorsten

- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);

die Stadt

- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln und
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

┌
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)
 └

Betr.:

Bezug:

┌
 └

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
2. Maßnahme		
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich		
Durchführungszeit- raum:		von/bis
3. Beantragte Zuwendung		
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.		
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.		

4. Erklärungen*)

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

4.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer),

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

.....

.....

.....

5. Anlagen

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärungen sind den förderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Nr. 4.1 ist nur aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.35 VV/VVG nicht vorliegen (z. B. bei Einzelmaßnahmen). Bei Maßnahmen i. S. d. Nr. 3.6 VV ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Anlage

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des
(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

Abnahmebescheinigung für waldbauliche Maßnahmen

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß durchgeführt. Gegenüber der Bewilligung haben sich keine/folgende Abweichungen ergeben:

.....
(Datum).....
(Unterschrift des Forstbetriebsbeamten)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

┌
└
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: „ Deutsche Mark“)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen DM

davon 19 DM

davon 19 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ausgezahlt.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nrn. 1.2/ 1.3/ 1.4/ 2/ 4/ 5.11/ 5.14/ 5.15/ 5.2/ 6.9/ 8.31/ 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.

7.2 Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten Maßnahmen kein Pflanzenbehandlungsmittel mit 2, 4, 5 T-Wirkstoff einzusetzen.
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen.

Im Auftrag

.....
Ort/Datum

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde in

vom Az.: wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt DM.

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigegeführten Anlage zum Antrag / Verwendungsnachweis

Es wird bestätigt, daß die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des
(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

Abnahmebescheinigung für waldbauliche Maßnahmen

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß durchgeführt. Gegenüber der Bewilligung haben sich keine/folgende Abweichungen ergeben:

.....
(Datum).....
(Unterschrift des Forstbetriebsbeamten)

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten 30. 3. 1983 -
IV A 6 40-00-00.06 -

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den forstwirtschaftlichen Wegebau.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Neubau von Forstwirtschaftswegen,
- 2.2 Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswege,
- 2.3 Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswege, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert,
- 2.4 Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswege notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen,
- 2.5 Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen,
- 2.6 Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen,
- 2.7 wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger als Träger des Vorhabens sind:
- 3.11 Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes, der Länder, der Landwirtschaftskammern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landesverbandes Lippe,
- 3.12 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW 1975“ - in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.10.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze: 2000,— DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

bis zu 70 v. H. der nach Nr. 4 zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt); Ausgaben für Grundstücksankäufe zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf Vordruck unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit schriftlichem Zuwendungsbescheid unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau nachzuweisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.

- MBL NW. 1983 S. 1087.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 3. 1983 -
IV A 6 40-00-00.04 -

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 die Erstellung von Betriebsgutachten
- 2.2 die Erstellung von Betriebsplänen
- 2.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist für gemeinsame Betriebsgutachten, Betriebspläne oder Zwischenprüfungen.

3.2 Waldbesitzer, mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände (einschließlich Landschaftsverbände, Kommunalverband Ruhrgebiet) und des Landschaftsverbandes Lippe, deren Gesamtwaldbesitz 100 ha nicht übersteigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Forsteinrichtungsmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77), RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030), durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nr. 4.64 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos oder nach den Nrn. 4.61 und 4.63 (1. Alternative) der Entgeltordnung zu ermäßigten Sätzen durchgeführt werden.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze = 1000 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Bei Zuwendungsempfängern

	ohne Betriebslei- tungsvertrag mit d. Forst- behörde	mit Betriebslei- tungsvertrag mit d. Forst- behörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten	52,— DM/ha	65,— DM/ha
für die Erstellung von Betriebsplänen		
bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha	31,— DM/ha	39,— DM/ha

bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha	24,— DM/ha	30,— DM/ha
für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha	24,— DM/ha	30,— DM/ha
bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha	13,— DM/ha	16,— DM/ha
bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha	10,— DM/ha	12,— DM/ha.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Grundmusters an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten. Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.
Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit schriftlichem Zuwendungsbescheid unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Grundmusters. Anlage 2

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Grundmusters zu erbringen. Anlage 3

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.:

Bezug:

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeit- raum: von/bis	
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.	

4. Erklärungen*)

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

4.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt
(Preise ohne Umsatzsteuer),

ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

.....

.....

.....

5. Anlagen

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärungen sind den förderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Nr. 4.1 ist nur aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.35 VV/VVG nicht vorliegen (z.B. bei Einzelmaßnahmen). Bei Maßnahmen i.S.d. Nr. 3.6 VV ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Anlage

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des

(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher:

┌
└ (Anschrift des Zuwendungsempfängers)

┌
└

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom

(Bewilligungszeitraum)

bis

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: „ Deutsche Mark“)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen DM

davon 19 DM

davon 19 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 AN-Best-P ausgezahlt.

7. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nrn. 1.2/ 1.3/ 2/ 4/ 5.11/ 5.14/ 5.15/ 5.2/ 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Im Auftrag

.....
Ort/Datum

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
(Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde in

vom Az.: wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt DM.

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zum Antrag / Verwendungsnachweis

Es wird bestätigt, daß die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage

zum Antrag vom /Verwendungsnachweis vom

des

(Zuwendungsberechtigten)

Geplante Maßnahme (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahme (Art, Ort, Umfang)

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 3. 1983 -
IV A 6 40-00-00.02 -

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes - LFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erstinvestitionen, dazu zählen:

2.11 die erstmalige Beschaffung von arbeitsbezogenen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für Waldarbeiten;

2.12 die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen mit bis zu 8 Fahrgastplätzen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

2.13 die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen.

2.2 Verwaltungskosten, dazu zählen:

2.21 Gründungskosten; (z. B. Kosten der Gründungsverammlung, der Bekanntmachung, der Registereintragung)

2.22 Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung;

2.23 Geschäftsausgaben, Ausgaben für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

2.24 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft.

3. Zuwendungsempfänger

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfungsausschuß das Urteil „brauchbar“ oder „für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen“ erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfungsausschuß noch nicht durchgeführt, entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze bei Maßnahme nach Nr. 2.1 = 1000,— DM
bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 = 300,— DM.

5.3 Form der Zuwendung Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.41 für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt);

5.42 für Maßnahmen nach Nr. 2.2
in den ersten sechs Jahren der Förderung des Zusammenschlusses bis zu 40 v. H.
in den folgenden sechs Jahren bis zu 30 v. H.
und weitere sechs Jahre bis zu 20 v. H.
der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.43 Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Verwaltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist auf Vordruck unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit schriftlichem Zuwendungsbescheid unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter sinngemäßer Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO nachzuweisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1983 S. 1096.

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 82)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1983 –
IV A 6 20-64-00.01 –

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 790) wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Regelung erlassen:

- 1 Arten der tätigen Mithilfe
- 1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:
die technische Betriebsleitung,
der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung),
Einzelleistungen,
die Forsteinrichtung.
- 1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:
Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung, Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne,
Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken.
Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – beim Waldbesitzer.
Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:
Holzverkaufshilfe,
Waldarbeiterlohnberechnung,
Gutachten.
- 1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernte-hilfe.
Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:
Jagdausübung,
Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
Forstschutz,
Holzverkaufshilfe,
Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.
- 1.4 Einzelleistungen im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung
- 1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder
- 1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.
- 1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:
Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschließlich Forstvermessung und eines Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege,
Vornahme von Zwischenprüfungen.
Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentums-grenzen.

2 Übernahme der Aufgaben

- 2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nr. 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden. Anlage 1
- 2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nr. 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
- 2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf die Dauer von mindestens 10 Jahren abzuschließen.
Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.
- 2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde-zulegen.
Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinbaren.
Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.
- 2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.
Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.
- 2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus. Anlage 2
Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.
- 3 Abrechnungsverfahren
- 3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung aufgrund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeerordnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeerordnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.
- 3.2 Für die Abrechnung der Entgelte für Einzelleistungen gilt folgendes:
- 3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind in dem Vordrucksatz ETM 1 „Leistungsnachweis über tätige Mithilfe“ nach Muster Anlage 3 im Durchschreibeverfahren einzutragen. Bei automatisierter Fertigung der Holzrechnungen ist die Ausfüllung des Vordrucks ETM 1 bei Holzverkaufshilfe – ggfls. auch bei Holzernte-hilfe – entbehrlich. Anlage 3
Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.
Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

- 3.2.2 Aufgrund des Teiles 1 des Vordruckes ETM 1 stellt die untere Forstbehörde dem Waldbesitzer unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 nach Muster der Anlage 4 Entgelte für Einzelleistungen in Rechnung,

entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung oder jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. j. J. für die Leistungen im Vorvierteljahr, die nicht sofort in Rechnung gestellt wurden.

Sofern Entgelte für Holzernte- und Holzverkaufshilfe in Verrechnung mit dem Holzerlös über eine Vermarktungseinrichtung eingezogen werden, ist für diese Entgelte unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 eine gesonderte Rechnung auszustellen.

Teil 3 des Vordrucksatzes ETM 2 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Entgeltberechnung im Zuge der automatisierten Holzbuchführung tritt an die Stelle des Vordrucks ETM 2 der Vordruck AHV 2.8.

- 3.3 Entgelte für technische Betriebsleitung, Beförderung und Einzelleistung sowie für Forsteinrichtungsarbeiten sind bei Kapitel 10 260 Titel 111 10 zu vereinnahmen.

4 Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1985 die unter Nr. 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1986 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. Je Rechnung (vgl. Nr. 3.2.2) sind mindestens 10,— DM zu fordern.

- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr 14,50 DM/ha für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche und 9,70 DM/ha für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.

- 4.3 Beförderung je Jahr
Grundbetrag 27,— DM/ha Forstbetriebsfläche
Steigerungsbetrag 7,50 DM/Erntefestmeter/Hiebssatz.

- 4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung:
Für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche)

bis 50 ha	5,50 DM
über 50 bis 100 ha	9,25 DM
über 100 bis 200 ha	16,50 DM
über 200 bis 500 ha	25,25 DM
über 500 bis 800 ha	40,— DM
über 800 ha	57,— DM.

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 75 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

4.5 Einzelleistungen

- 4.5.1 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes 48,— DM/Stunde

- 4.5.2 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes 37,50 DM/Stunde

- 4.5.3 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 21,— DM je begonnene halbe Stunde

- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

- 4.5.4.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:
Auszeichnen,
Aushaltung,
Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung
3,20 DM je Festmeter
0,80 DM je Raummeter.

Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.

- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:
Käufervermittlung, Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot, Abschluß des Kaufvertrages, Holzvorzeigung, buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung
1,10 DM je Festmeter
0,30 DM je Raummeter.

Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.

- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:
Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 22,— DM.

- 4.5.5 Für Gutachten zur Waldbewertung
bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes 2 v. H.
mindestens jedoch 200,— DM
für die weiteren 400 000 DM 1,5 v. H.
für die folgenden 500 000 DM 1 v. H.
für den 1 000 000 DM übersteigenden Teil 0,5 v. H.

- 4.5.6 Hilfeleistung
beim Holzaufmessen durch eine zweite von der Forstbehörde bezahlte Kraft
1,60 DM je Festmeter
0,40 DM je Raummeter.

4.6 Forsteinrichtung

- 4.6.1 Für Erstellung von Betriebsgutachten 13,— DM/ha

- 4.6.2 Für die Erstellung von Betriebsplänen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 500 ha 39,— DM/ha
über 500 ha 30,— DM/ha.

- 4.6.3 Für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 100 ha 6,— DM/ha
101–500 ha 16,— DM/ha
über 500 ha 12,— DM/ha.

- 4.6.4 Die Forsteinrichtung (Nr. 4.6.1 bis 4.6.3) erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.

- 4.6.5 In den Entgelten nach Nr. 4.6.1 und 4.6.2 ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten.

4.6.6 Die Kosten der Beschaffung von Katasterunterlagen – sofern es sich nicht um Katasterunterlagen für die Forsteinrichtung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse handelt – sowie die Kosten der für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte gehen zu Lasten des Waldbesitzers.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt – mit Ausnahme der Nrn. 4.1 letzter Satz, 4.5 und 4.6 – mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft. Die Nrn. 4.1 letzter Satz, 4.5 und 4.6 gelten ab 15. Mai 1983.

5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 12. 12. 1979 (SMBL. NW. 79023) außer Kraft.

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag*)**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name).....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde in

.....

folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförderung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

Holzverkaufshilfe,
Waldarbeiterlohnberechnung,
Gutachten.

(2) Zur Beförderung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z. B.

Nicht zur Beförderung zählen:

Jagdausübung
Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
Forstschutz
Holzverkaufshilfe,
Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

- (1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt
die Holzverkaufshilfe,
die Brutto- und Nettolohnberechnung*)
als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch. Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – bleibt beim Waldbesitzer. Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförderung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBL. NW. 79023), hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern.
- (3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.
- Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Anlage 2

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer
..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –
in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes / Betriebsgutachtens / einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan / das Betriebsgutachten / die Zwischenprüfung ist gemäß der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4

Überlassen von Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers)*) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5

Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

*) bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes / Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan / das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Anlage 3

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Teil 2

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

--	--	--	--	--

03

--	--	--	--	--

04

Folgende entgeltpflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge	Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19

.....
(Waldbesitzer).....
(Forstbediensteter)

ETM 2

11

Rechnung Nr.

Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe

Einzelplan Kap. Tit.

1111

04

[illegible]

Fälligkeit: sofort/am

Ich bitte um Zahlung unter Angabe des Forstamtes, des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ und der Rechnungs-Nr.

den 19

Unterschrift

Raum für Angaben der Kasse und ihrer Bankverbindungen

01

02

Rechnung Nr.

Annahmeanordnung

Einzelplan Kap. Tit.

03

04

- MBL NW. 1983 S. 1097.

Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X